

Statuten / Statuts

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Perfusionstechniken SGfP" besteht eine Gesellschaft gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft liegt am Arbeitsort eines Vorstandsmitglieds, im Falle einer administrativen Betreuung der Gesellschaft durch ein professionelles Büro firmiert die Gesellschaft am Sitz der administrativen Betreuungsinstanz.
- 1.3. Als Zweck stellt sich die Gesellschaft folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich der extrakorporalen Perfusions- und Unterstützungstechnik;
 - b) Aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung eines europäischen Berufs- und Ausbildungskonzeptes;
 - c) Ansprechpartner für Instanzen und Behörden;
 - d) Gewährleistung der nationalen Informationsverbreitung und Kontaktaufnahme mit nationalen und internationalen Medien;
 - e) Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder¹;
 - f) Pflege der Beziehungen unter ihren Mitgliedern¹ durch organisierten Erfahrungs- und Meinungsaustausch;
 - g) Förderung des klinischen- und wissenschaftlichen Fortschrittes in ihrem Bereich;
 - h) Unterhalten einer konstruktiven Verbindung zu der Schweizerischen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefässchirurgie;
 - i) Pflege des Kontaktes mit anderen Fachgesellschaften des In- und Auslandes.

2. Mittel

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder¹
- b) Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen von Behörden
- c) Zinsen des Kapitals
- d) Vertraglich geregelte Sponsoringbeiträge von Firmen (siehe Anhang A)

2.1. Ausscheidende Mitglieder¹ haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

¹ Männliche Formulierungen gelten auch für die weibliche Form

- 2.2. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder¹ ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

3. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, Ehren- und assoziierten Mitgliedern.

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede/r in der Schweiz berufstätige PerfusionistIn / KardiotechnikerIn oder eine Person in der entsprechenden Ausbildung werden.
- 3.2. Ausserordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Themenkreis der extrakorporalen Perfusions- und Unterstützungstechnik befasst und ein besonderes Interesse an der Gesellschaft gezeigt hat.
- 3.3. Ehrenmitglied kann jene Persönlichkeit werden, die die Entwicklung der Perfusions- und Unterstützungstechnik massgeblich gefördert und für die Gesellschaft Wertvolles geleistet hat.
- 3.4. Assoziiertes Mitglied kann eine Einzelperson, eine Firma oder eine Vereinigung werden, die den Zweck der Gesellschaft unterstützt. Firmen, welche die Gesellschaft sponsern, dürfen bis zu zwei Schweizer Vertreter als assoziierte Mitglieder vorschlagen. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5. Die Anmeldung für die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied folgt schriftlich an das Präsidium der Gesellschaft, Die Wahl der Ehren- und assoziierten Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3.6. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wozu das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.
- 3.7. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder entrichten, solange sie erwerbstätig sind, einen Jahresbeitrag, der - wie der Jahresbeitrag der assoziierten Mitglieder - von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzen ist. Ordentliche Mitglieder in Ausbildung bezahlen nur den halben Betrag und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.8. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, mit dem Austritt, durch Ausschluss oder bei Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrages während zwei Jahren. Der Austritt erfolgt per Ende Jahr durch eine schriftliche, an das Präsidium gerichtete Austrittserklärung. In begründeten Fällen, wie z.B. Umzug ins Ausland, kann auch ein Austritt mit individueller, kürzerer Frist erfolgen. Über die Annahme eines solchen Austrittsantrages resp. über die zu leistende Beitragspflicht entscheidet das Präsidium.
- 3.9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

4. Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Instanzen für die Bereiche Aus-, Weiter- und Fortbildung
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Der/Die Delegierte EBCP Schweiz

4.a Mitgliederversammlung

4.a1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt alljährlich zusammen und wird durch das Präsidium der Gesellschaft einberufen. Die Ablauforganisation und die Traktanden werden allen Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben.

Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

4.a2 Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

4.a3 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die in den Traktanden der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

4.a4 Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft und die Ehrenmitglieder, welche vor ihrer Ernennung ordentliches Mitglied gewesen sind.

4.a5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium oder, wenn dieses verhindert ist, ein durch ihn bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Finden Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg statt, stellt der Vorstand die Protokollierung der Ergebnisse sicher.

4.a6 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Bericht des Präsidiums;
- c) Bericht der Instanzen für Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- d) Bericht des Kassiers und der Rechnungsrevisoren und deren Entlastung;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Bearbeitung der Traktanden;
- g) Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - i) Wahl der Instanzen für Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- 4.a7 Beschlussfassung:
Der Vorstand bestimmt eine/n StimmenzählerIn. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Statuten keine abweichenden Vorschriften enthalten, trifft die Mitgliederversammlung Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen entscheidet das Präsidium, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4.a8 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. In beiden Fällen ist eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder erforderlich.
- 4.a9 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung schriftlich oder elektronisch) für einzelne Geschäfte beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.
4. a10 Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Mitgliederversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

4.b Vorstand

- 4.b1 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht im Normalfall aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. Es können aber im Falle von Co-Ämtern auch mehr als fünf Personen sein. Temporär, falls nach einem Rücktritt/Austritt zwei Ämter von einer Person ad interim geführt werden, können es auch weniger als fünf Personen sein.
- a) PräsidentIn/Co-Präsidenten (Präsidium)
 - b) SekretärIn
 - c) KassierIn
 - d) BeisitzerIn 1 (Kontaktperson für die französischsprachige Schweiz)
 - e) BeisitzerIn 2 (Kontaktperson für die deutschsprachige Schweiz)
- 4.b2 Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
- 4.b3 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz ernennen.

- 4.b4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums und unter Angabe der Traktanden zu Vorstandssitzungen. Die Treffpunkte für die Vorstandssitzungen sollen so gewählt werden, dass der grösste Teil der Vorstandsmitglieder einen ungefähr gleich langen Reiseweg hat. Spesen/Vergütungen werden im Spesenreglement geregelt (Anhang B).
- 4.b5 Der Vorstand führt die Angelegenheiten der Gesellschaft, vertritt sie nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 4.b6 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem/der SekretärIn oder dem/der KassierIn oder im Falle eines Co-Präsidium beide Präsidenten.
- 4.b7 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die PräsidentIn / ein/e Co-PräsidentIn und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4.b8 Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes und sind diesem orientierungsverpflichtet.
- 4.b9 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 4.b10 Sollten sich für ein vakantes Amt keine BewerberInnen zur Verfügung stellen, können auch Vorstandsämter von amtierenden Vorstandsmitgliedern kommissarisch in Personalunion geführt werden. Das kommissarisch geführte Amt wird dann bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder neu zur Besetzung ausgeschrieben.
- 4.b11 Wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsposten nicht mehr besetzt werden können, da sich niemand zur Verfügung stellt, muss der Vorstand den Mitgliedern die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen und eine Urabstimmung durchführen.

4.c Instanzen für die Bereiche Aus-, Weiter- und Fortbildung

- 4.c1 Die erforderlichen Instanzen für die Bereiche Aus-, Weiter- und Fortbildung werden zu entsprechender Zeit durch die Mitgliederversammlung gewählt und mit den benötigten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen ausgestattet. Für ihre Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 4.c2 Instanzen und Hilfsmittel für die Bereiche Aus-, Weiter- und Fortbildung können sein:
 - a) AusbildungsleiterIn
 - b) Lehrkräfte
 - c) Prüfungsexperten
 - d) Anforderungsrichtlinien
 - e) Ausbildungskonzepte
 - f) Prüfungsrichtlinien

- g) Ausbildungsorte
 - h) Ausbildungsstellen
 - i) Nationales und internationales Informationsmedium
- 4.c3 In die Instanzen für die Bereiche Aus-, Weiter- und Fortbildung werden integriert:
- a) Die Vertreter der Schweiz für die Erarbeitung eines europäischen Berufs- und Ausbildungskonzeptes.
 - b) Die Redaktoren, welche die nationale Informationsverbreitung und den Kontakt zu nationalen und internationalen Medien gewährleisten.

4.d Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, werden anlässlich der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

4.e Delegierter EBCP

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n nationale/n Delegierte/n der Schweiz für das EBCP im einfachen Mehr auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Der/die Delegierte vertritt die Interessen der Schweiz und der aktiven Mitglieder in den Gremien des EBCP. Delegierte sind wiederwählbar. Amtbedingte Kosten dürfen gemäss separatem Spesenreglement abgerechnet werden.

5. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einem 2/3 Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge sind dem Präsidium mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Wortlaut der Revisionsvorschläge ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste der Mitgliederversammlung zuzustellen.

6. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung wird auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) durchgeführt und ist nur gültig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Die verbleibenden Mittel nach Auflösung der Gesellschaft werden einem wohltätigen Zweck zugeführt.

Die nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel des Vereins sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Einzelheiten beschliesst die Mitgliederversammlung.

7. Spesenreglement

Änderungen des Spesenreglements (Anhang B) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

8. Sponsoringreglement

Das Sponsoringreglement (Anhang A) regelt die Konditionen, zu welchen Firmen die Gesellschaft unterstützen. Das Reglement, bzw. dessen Änderungen, werden vom Vorstand beschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Die Schweizerische Gesellschaft für Perfusionstechniken SGfP / SSdP wurde am 21. Oktober 1995, anlässlich der 1. konstituierenden Vorstandssitzung, in Bern gegründet. Die Verteilung der Vorstandsämter wurde im Konsensverfahren durchgeführt. Die Gesellschaftsstatuten wurden durch den Vorstand einstimmig angenommen.

Von der Mitgliederversammlung wurde am 07. November 2020 eine Änderung vorgenommen.

Co-Präsidium

Anhang A – Sponsoringreglement

Anhang B – Spesenreglement